

Buchbesprechungen

Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe im Aktienrecht

Von *Olaf Gärtner, Michael Rose* und *Adolf Reul*

Verlag C.H. Beck, 2014

XLIX, 621 S., Ln., 109,- €

Ein umfangreiches Buch über Fehler zur Hauptversammlung haben die Autoren *Olaf Gärtner, Michael Rose* und *Adolf Reul* vorgelegt und hierbei nicht mit Details geizt. Auf fast 600 Seiten setzt sich das Autorentrio mit den Alpträumen eines jeden HV-Verantwortlichen auseinander.

Während die Systematik zutreffend eher knapp abgehandelt wird – es gilt ja auch nur Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe zu differenzieren – nehmen die formalen Fehler den breitesten Raum ein. Hier gliedert das Werk folgerichtig nach dem zeitlichen Ablauf: Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung: Einberufung, Versände und Informationspflichten, Teilnehmerverzeichnis, Teilnahmerechte und Leitung der Hauptversammlung seien beispielhaft als Unterpunkte genannt. Abschließend werden auch die inhaltlichen Stolperfallen dargelegt – das Buch bietet also in der Tat ein umfassendes Compendium sämtlicher Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe.

Bei der Darstellung der jeweiligen Sachverhalte werden nicht nur ggf. unterschiedliche Auffassungen gegenübergestellt, sondern auch mit fundierter Begründung entschieden und darüber hinaus mit der Empfehlung des jeweils sichersten Wegs abgeschlossen. Positiv hervorzuheben ist die Einordnung nicht nur nach Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsgrund, sondern auch die Angabe der jeweiligen konkreten Beschlussrelevanz des Fehlers sowie der Beweislast. Sehr schön abgerundet wird dies durch die Angabe, welche Aktionäre ggf. anfechtungsbefugt sind, soweit hierbei Besonderheiten bestehen.

Besonders kniffligen Themen wird breiter Raum gegeben – und das ist gut so: Das Teilnahmerecht verdient sicherlich 30 Seiten und an den Ausführungen zur Legitimationsübertragung lässt sich nichts Überflüssiges finden; auch das Fragerecht ist mit 44 Seiten nicht zu kurz gekommen, die alphabetische Auflistung der Einzelfälle bietet ein schnelles Zugriffssystem für den Praktiker in der Hauptversammlung.

Bei der Fülle des Werks überrascht indes nicht, wenn sich Redundanzen finden: So wird z.B. die „Mitternachtsstund als Nichtigkeitsgrund“ sowohl bei der Einberufung als auch bei der Beschlussfeststellung, also in weit auseinanderliegenden Kapiteln behandelt, dort finden sich auch jeweils spezifische Anknüpfungspunkte, dies macht Sinn. Die innerhalb weniger Randziffern aufgeführte Wiederholung der mangelnden Relevanz einer fehlenden Mitteilung nach § 125 AktG an Aktionärsvereinigungen erscheint hingegen ein wenig zu viel des Guten.

Ein wenig überraschen auch die relativ umfangreichen Ausführungen zur Geschäftsordnung der Hauptversammlung – deren Praxisrelevanz kann auch vorsichtig lediglich als marginal bezeichnet werden.

Dass auch in 600 Seiten nicht jede Besonderheit herausgehoben werden kann, ist nachvollziehbar: So kann die Sondervorschrift zum HV-Ort bei einer Hauptversammlung nach WpÜG sicherlich getrost beiseite gelassen werden. Etwas tiefere Ausführungen zu den für börsennotierte Gesellschaften verpflichtenden Angaben der Rechte der Aktionäre in der Einberufung hätten dem Werk durchaus gut getan.

Als Ausfluss der erfreulich systematischen Darstellung der Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe könnte man sich schließlich noch eine tabellarische Auflistung im Anhang wünschen – vielleicht mögen die Autoren diese Anregung in der Folgeauflage aufgreifen.

Insgesamt kann man zu *Gärtner/Rose/Reul*: „Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe im Aktienrecht“ ein klare Kaufempfehlung für die auf dem Umschlag genannten Zielgruppen abgeben und hoffen, dass die genannten „Berufsaktionäre“ hierin keine Blaupausen für neue Betätigungsfelder finden.

Matthias Höreth, Schwabhausen

Investorenvereinbarungen – Eine Untersuchung der aktien- und übernahmerechtlichen Zulässigkeit und Schranken von Vereinbarungen zwischen Investor und Aktiengesellschaft

Von *Dominik Heß*

Carl Heymanns Verlag, 2014; Abhandlungen zum deutschen und europäischen Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 209
427 S., geb., 98,- €

Die von *Habersack* betreute Dissertation, die nunmehr in der von *Hommelhoff, Noack* und *Weller* herausgegebenen Schriftenreihe erschienen ist, widmet sich einem noch nahezu unbearbeiteten Themenfeld: Vereinbarungen zwischen einem Investor und der Zielgesellschaft in Übernahmesituationen oder im Rahmen der Begründung von Minderheitsbeteiligungen. *Heß* gelingt dabei der Spagat zwischen akademischem Tiefgang und praktischem Mehrwert.

Zustimmung verdient zunächst die Begründung, dass Investorenvereinbarungen meist schuldrechtliche Verträge i.S.v. § 311 Abs. 1 BGB darstellen, wenn nicht Investor und Zielgesellschaft ausnahmsweise einen gemeinsamen Zweck verfolgen, so dass im Einzelfall die Vorschriften über die GbR Anwendung finden können (S. 30 ff.). Überzeugend ist es ferner, die Zuständigkeit für den Abschluss einer Investorenvereinbarung sowohl auf Ebene des Investors als auch auf Ebene der Zivilgesellschaft allein bei der jeweiligen Geschäftsleitung zu sehen. Die Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung wird typischerweise erst dann zuständig, wenn es um die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen geht (S. 58).

Erwähnenswert ist weiter ein Kapitel, in dem *Heß* der Frage nachgeht, ob und wie weit der Vorstand im Zusammenhang mit einer etwaigen Investorenvereinbarung seine allgemeine Neutralitätspflicht verlassen und auf die Aktionärsstruktur einwirken darf. Jenseits den naheliegenden Abwehr-Fallgruppen, dass etwa der Investor nachweisbar beabsichtigt, die Zivilgesellschaft auszubeuten oder zu zerschlagen, äußert sich *Heß* auch zu den schwierigeren „Graubereichen“, etwa wenn der Investor lediglich eine schlechte Reputation aufweist oder ein direkter Wettbewerber ist (S. 115 ff.). Hier nimmt *Heß* tendenziell eine restriktive Position ein. Deutlich unkomplizierter sieht er hingegen unterstützende Handlungen des Vorstands, um einen bestimmten Investor zu gewinnen, etwa einen Ankeraktionär zu etablieren.

Praxisrelevant sind ferner die Überlegungen, ob der Vorstand der Zielgesellschaft in der Investorenvereinbarung regeln darf, einen Teil seiner Kompetenzen an den Investor abzuge-